



REGISTRIERKASSENPF LICHT

- REGISTRIERKASSENPF LICHT – GESETZLICHE ÄNDERUNGEN
- VORSTELLUNG MÖGLICHER SOFTWARE- UND HARDWARELÖSUNGEN, FIRMA CWL
- KASSEN LÖSUNG BMD

REGISTRIERKASSENPFlicht - GESETZLICHE ÄNDERUNGEN

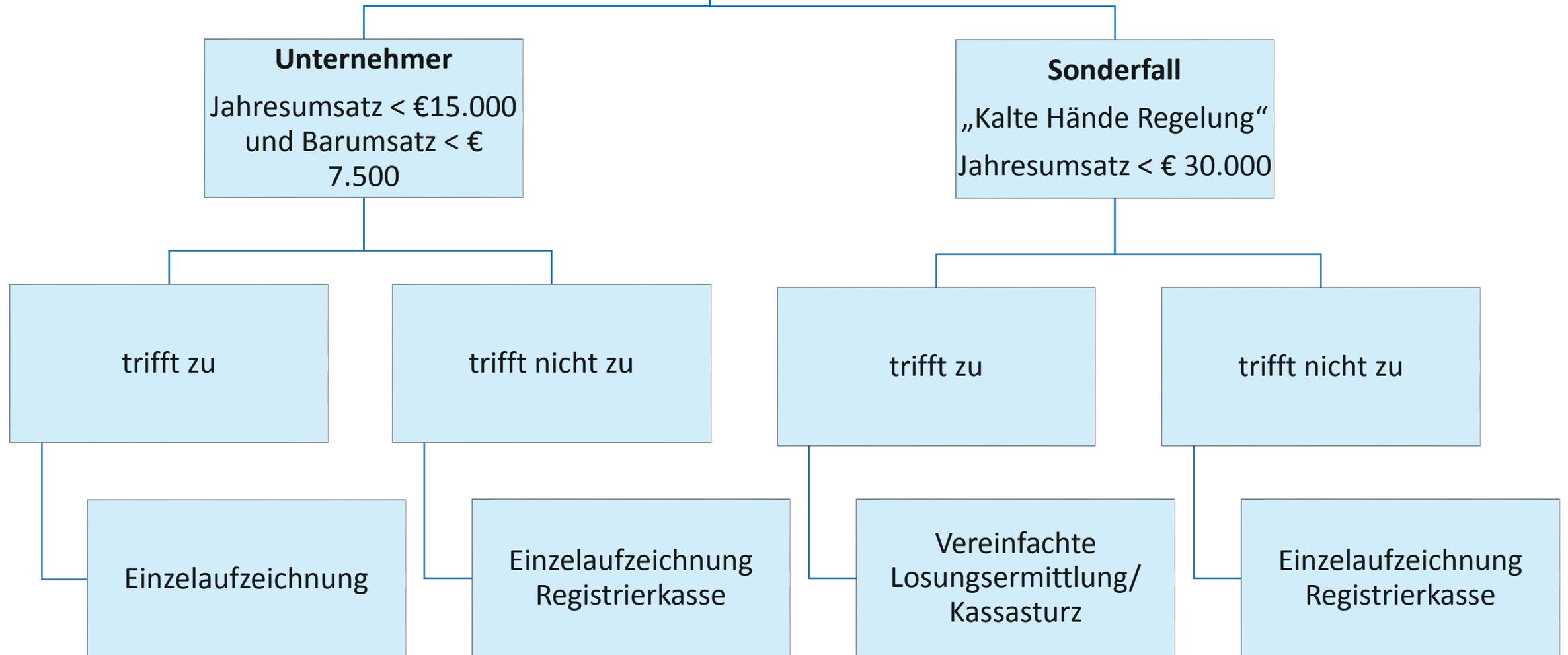
HERBERT EMSENHUBER MBA

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- § 131 und § 132 BAO
- Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV)
- Barumsatzverordnung (BarUV)



Grenzen Registrierkassenpflicht



BARUMSATZ

- Umsätze, bei denen die Gegenleistung durch Barzahlung abgewickelt werden
- Zahlungen mit
 - Bankomat- oder Kreditkarte
 - Gutscheine
 - Geschenkmünzen, etc.
- Banküberweisungen (Erlagscheine, Onlinebanking) sind kein Barumsatz

„KALTE HÄNDE REGELUNG“

- Umsätze, die
 - von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten
 - nicht in oder in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden.
- Nicht festumschlossene Räumlichkeiten sind z.B.
 - freistehende Verkaufstische
 - offene Verkaufsbuden
 - offene Verkaufsfahrzeuge
- Umsatz bis € 30.000
- Kassasturz möglich

BEISPIELE

UNTERNEHMER

- Ein KFZ-Betrieb hat im Jahr 2015 einen Jahresumsatz von € 100.000 und Barumsätze in Höhe von
 - a. € 6.000
 - b. € 22.000

Fall a: Der KFZ Betrieb muss ab 01.01.2016 Einzelaufzeichnungen führen, jedoch keine Registrierkasse anschaffen.

Fall b: Der KFZ-Betrieb muss ab 01.01.2016 Einzelaufzeichnungen führen und eine Registrierkasse anschaffen.

„KALTE HÄNDE REGELUNG“

- Ein Obst- und Gemüseverkäufer steht auf Marktständen und hat im Jahr 2015 einen Jahresumsatz von € 25.000.

Der Obst- und Gemüseverkäufer kann ab 01.01.2016 weiterhin den Kassasturz machen, da er die Grenze von € 30.000 nicht überschritten hat.

→ „Kalte Hände Regelung“

SONDERREGELUNGEN

- „Kalte Hände Regelung“ – Umsatz bis € 30.000
 - z.B. Christbaumverkäufer, Maronibrater, ...
- Kleine Feuerwehrfeste
- Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten bis zu einem Einzelumsatz von € 20
 - z.B. Zigarettenautomat, Getränkeautomat
- Fahrausweisautomaten
- Onlineshops

INKRAFTTRETEN

AB 01.01.2016

- Beginn der Registrierkassenpflicht
 - Für jene, die die Grenzen am 30.09.2015 überschritten haben
- Beginn Einzelaufzeichnungen
 - Ausnahme: „Kalte Hände Regelung“

AB 01.01.2017

- Technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation

BELEG

- Der Beleg muss folgende Informationen enthalten:
 - Eindeutige Bezeichnung des Unternehmens
 - Fortlaufende Nummer
 - Datum
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung
 - Betrag der Barzahlung

Ab 01.01.2017:

- Uhrzeit
 - Kassenidentifikationsnummer
 - Maschinenlesbarer Code (OCR, Barcode oder QR)
- Belegannahmepflicht des Kunden

Eindeutige Bezeichnung des Unternehmens

Fortlaufende Nummer

Menge und handelsübliche Bezeichnung

Achtung:
Die Rechnungsmerkmale für den Vorsteuerabzug sind umfangreicher.



SynCore
SYSTEMS

SynCore Systems
Dresdner Str. 68
1200 Wien
Tel. +43 / 1 / 897 4 897

Alle Beträge sind - sofern nicht anders gekennzeichnet - in EURO

Bon 467 / 011 001 18.06.2015 11:18

1000002	1* Shuttle PC	500,00 B
1000008	1* Bondrucker TM-T	250,00 B
1000052	1* Handscanner Meta	300,00 B
	Rabatt % 10,00%	-30,00

Zwischensumme 1.020,00

Summe EUR	1.020,00
Bar EUR	1.050,00
Retourgeld	-30,00
Mwst 20% 850,00 Netto	170,00

Es bediente Sie:
001 Kassier 1

Vielen Dank für Ihren Einkauf
bei SynCore Systems!



Datum und Uhrzeit

Betrag der Barzahlung

Maschinenlesbarer Code

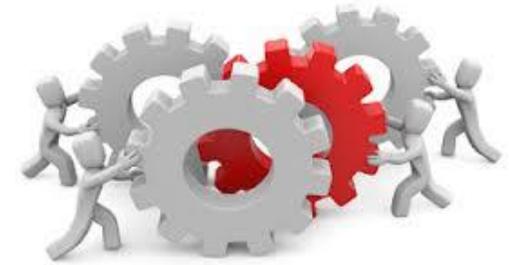
TECHNISCHE SICHERHEITSEINRICHTUNG

- Jeder Kassa muss eine eindeutige Identifikationsnummer zugeordnet werden
- Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen
- Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptographische Signatur
- Tipp von E&P:
 - Bestätigung von Kassenanbieter geben lassen, dass die Registrierkasse aufrüstbar ist

REGISTRIERUNG, KASSENAUSFALL

- Registrierung Kassa über Finanz Online
 - Einrichtung Datenerfassungsprotokoll – Startbeleg (Betrag = 0)
 - Registrierung muss bis 01.01.2017 erfolgen
 - Daten für Finanz Online: Seriennummer des Signaturzertifikates, Art der Signaturerstellungseinheit, Kassenidentifikationsnummer und Benutzerschlüssel für die Entschlüsselung
 - Startbeleg muss 7 Jahre aufbewahrt werden
- Kassenausfall: Barumsätze sind händisch zu erfassen und die Zweitschriften sind aufzubewahren. Nach Fehlerbehebung sind die Barumsätze in der Registrierkasse nach zu erfassen.
- Vierteljährige Datensicherung auf einem externen Medium
 - USB-Stick
 - externe Festplatte

FÖRDERUNG



- Für Anschaffung/Umrüstung von Registrierkassen in Höhe von € 200 pro Kasse
- Ist im Rahmen der Steuererklärung zu beantragen
- Sofortabschreibung der gesamten Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung

KONSEQUENZEN

- Wenn ich „kassenpflichtig“ bin, ist das Nichtbenutzen einer Registrierkasse ab 01.01.2016 als Finanzordnungswidrigkeit strafbar.
- Jeder Betrieb ist ab 01.01.2016 dazu verpflichtet, über jede Barzahlung einen Beleg auszufolgen. Bei Nichtausfolgung eines Beleges → Finanzordnungswidrigkeit
- Neben einer Geldstrafe (Strafraumen bis zu € 5.000) kann durch die Abgabenbehörde eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durchgeführt werden.